

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel (SPD) vom 06.01.10

und Antwort des Senats

Betr.: Blutprobenentnahme und Richtervorbehalt

Die neuere Rechtsprechung des BVerfG hat die Anforderungen an eine Blutprobenentnahme zum Beispiel nach einer Trunkenheitsfahrt angehoben. Bislang war es vielfach übliche Praxis, dass die Polizei nach einer Trunkenheitsfahrt gemäß § 81a StPO selbstständig die Entnahme einer Blutprobe veranlasst hat, obwohl Absatz 2 dieser Vorschrift einen Richtervorbehalt vorsieht, weil es sich bei der Blutentnahme um einen Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 2 GG geschützte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit handelt. Man ging in diesen Fällen davon aus, dass durch die Einholung einer Anordnung des Richters es zu einer Verzögerung kommen werde, die den Untersuchungserfolg gefährden könne. Dieses ist naheliegend, da der Beschuldigte pro Stunde zwischen 0,14 und 0,16 Promille seines Blutalkoholgehaltes abbaut, zu seinen Gunsten im Rahmen des Tatbestandes aber nur mit einem stündlichen Abbauwert von 0,1 Promille zurückgerechnet wird. Deshalb ist eine möglichst zeitnahe Blutentnahme grundsätzlich wünschenswert.

Das BVerfG – und ihm folgend mehrere Obergerichte – hat in den letzten Monaten aber in verschiedenen Urteilen klargestellt, dass bei strafprozessualen Maßnahmen, welche unter einem Richtervorbehalt stehen, grundsätzlich eine richterliche Entscheidung die Regel und die Anordnung einer Maßnahme im Rahmen der Eilanordnungscompetenz (Gefahr im Verzug) die Ausnahme sein muss. Die Polizei muss regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie hat sich die Zahl der Blutprobenentnahmen nach § 81a StPO in Hamburg in 2007, 2008 und – soweit derzeit nennbar – 2009 absolut und prozentual entwickelt (mit/ohne richterliche Anordnung)?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 2. Wie setzen die Hamburger Strafverfolgungsbehörden die neuere Rechtsprechung zum Richtervorbehalt konkret um? Inwieweit halten die zuständigen Behörden beziehungsweise der Senat als Ganzes dieses Verfahren für gangbar und rechtssicher für alle Beteiligten?*

Bei der Staatsanwaltschaft ist auch zur Nachtzeit durchgängig ein Dezernent erreichbar, der für staatsanwaltschaftliche Entscheidungen beziehungsweise Eilanordnungen

unter anderem im Rahmen von § 81a StPO sowie für die Herbeiführung von richterlichen Anordnungen im Zusammenhang mit § 81a StPO zuständig ist.

Die Erreichbarkeit dieses Dezernenten ist der Polizei in Hamburg bekannt. Die den Anforderungen der Rechtsprechung genügende Vorgehensweise wurde von Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam festgelegt und allen Vollzugsdienststellen, der Hochschule der Polizei sowie der Landespolizeischule bekanntgemacht; sie wird in der Aus- und Fortbildung sowie in Dienstunterricht vermittelt. Darüber hinaus ist die Verfahrensweise in die Polizeidienstvorschrift und das interne Informationsportal der Polizei Hamburg (Intrapol) aufgenommen worden und dort für jeden Vollzugsbeamten abrufbar.

Auch die Staatsanwaltschaft verfügt über eine Verfügung der Behördenleitung zur Handhabung von § 81a StPO, die der Rechtsprechung fortlaufend angepasst wird. Liegt dementsprechend keine die Eilanordnungscompetenz der Strafverfolgungsbehörden begründende Gefahr im Verzug gemäß § 81a Absatz 2 StPO vor, ermittelt der zuständige Dezernent den für die Entscheidung zuständigen Richter anhand des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts Hamburg und nimmt sodann zu diesem (telefonisch) Kontakt auf.

Die beteiligten Stellen überprüfen dieses Verfahren; gegebenenfalls ist es zu optimieren. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

3. *Inwieweit und mit welchem Ergebnis sind Beschuldigte vermehrt gegen Blutprobenentnahmen rechtlich vorgegangen? (Bitte Zahlen für die Jahre 2007, 2008, 2009)*
4. *Inwieweit ist es zu Beweisverwertungsverböten bei Blutprobenentnahmen gekommen? (Bitte Zahlen für die Jahre 2007, 2008, 2009.)*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Inwieweit wurde der richterliche Eildienst verstärkt, um die gestiegenen Anforderungen an den Richtervorbehalt einzuhalten?*

Im Hinblick auf die verstärkte Inanspruchnahme des nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes in Strafsachen ist dieser übergangsweise durch Mehrarbeit einzelner Richterinnen und Richter personell verstärkt worden. Es ist dadurch sichergestellt, dass rund um die Uhr ein Bereitschaftsrichter für strafrechtliche Entscheidungen erreichbar ist. Die Bemühungen, eine weitergehende Verstärkung der Teilnahme am Bereitschaftsdienst zu erreichen, um die Belastung für die beteiligten Personen möglichst gering zu halten, dauern an.

6. *Inwieweit streben vor diesem Hintergrund die zuständigen Behörden beziehungsweise der Senat als Ganzes eine Änderung des § 81a StPO an, um die Anforderungen an den Richtervorbehalt bei einer Blutprobenentnahme an die bisherige Praxis anzupassen? Was wurde beziehungsweise was soll hierzu wann und von wem konkret unternommen (werden)?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Die Justizministerkonferenz hat mit Unterstützung der zuständigen Behörde den Beschluss gefasst, dass die strafprozessualen Probleme in Zusammenhang mit Blutentnahmen – insbesondere vor dem Hintergrund eines effektiven Schutzes der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vor rauschbedingten Verkehrsdelikten – einer eingehenden Prüfung bedürfen.